

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER STADT REES

FÜR DIESEN PLAN GELTEN FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN:
 DIE §§ 2 UND 10 BAUG. V. 23.6.60 (BOB1 S.3-1)
 § 103 BAUORDNUNG (NK V. 27.11.1976, 96V. NW 232) I. VERB.
 MIT § 4 DER 1. DVO. ZUM BAUG. V. 25.11.60 (55V 231)
 UND § 8 BAUG. V. ÄNDERUNGSV. D. ZUR BAUUTZUNG VOM
 25.11.60, IN DER FASSUNG VOM

ÄNDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHE IN
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE LAUT
 SCHREIBEN DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
 VOM 19. MAI 1972

FLUR 24

Fl.8

Fl.9

Fl.17

FLURSTÜCKSGRENZE	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	ALLGEMEINES WOHNBEZIEH	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN
GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE	BAULINIE	VORHANDENE BEBAUUNG	ALS HOECHSTGRENZE	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE VORH.
GRENZE DES PLANBEREICHES	BAUGRENZE	EMPFOHL. BEBAUUNG FUER GARAGEN	GRUNDFLÄCHENZAHL	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE DEFL.
NUTZUNGSGRENZE	EMPFOHL. RAUMRISSLINIE	ÖFFENE BEBAUUNG	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	UNBEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	STROMVERSORGUNGSLEITUNG	BESCHLOSSENE BEBAUUNG	NUR EINZELHAUSER ZULASSIG	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
		UMFORMSTATION	NUR HAUPTGRUPPEN ZULASSIG	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

DIESER PLAN MIT BEFRÜHUNG IST GEM. § 11 DES
 BAUG. V. 23.6.60 (BOB1 S.3-1) AM 29.4.1971
 3.5.1971
 DER BÜRGERMEISTER DER STADT REES

NACH ORTSÜBBLICHER BEKANNTMACHUNG VON 9.11.71
 HAT DIESES PLAN MIT BEFRÜHUNG GEM. § 11 BAUG.
 V. 23.6.60 (BOB1 S.3-1) AM 22.11.71 BIS 22.12.71
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND AM 27.12.71
 DER BÜRGERMEISTER DER STADT REES

DER RAT DER GEMEINSCHAFT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN
 GEMÄSS § 10 BAUG. V. 23.6.60 (BOB1 S.3-1) UND
 § 4 DER 1. DVO. ZUM BAUG. V. 25.11.60 (55V 231)
 AM 11.2.1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 DER BÜRGERMEISTER DER STADT REES

DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BAUG. V. 23.6.60
 MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
 DIESER PLAN DEN 19.5.1972
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGS-
 PLANES MIT DER BEFRÜHUNG UND GENEHMIGUNG
 DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12
 DES BAUG. V. 23.6.60 (BOB1 S.3-1) AM 14.7.72
 DER STADT DIREKTOR

FÜR DIE BEBAUUNG
 DUESSELDORF MAI 1971
 ARCHITEKT BDA
 WALTER BRÖCKNER
 REGIERUNGSBAUMEISTER A.D.
 DUESSELDORF, HALLBERGSTR. 31
 12. April 1972
 K.V.D.

BESONDERE VERMERKE - HINWEIS
 IN DEN EINZELNEN STRASSENZUGEN SIND IN EINEM
 ABSTAND VON HOECHSTENS 80 m UNTERFLURHYDRAN-
 TEN NACH DIN 3221 EINZUBAUEN. DIE HYDRANTEN
 SIND DURCH HINWEISSCHILDER UEBERSICHTLICH UND
 DAUERHAFT ZU KENNZEICHNEN. DER WASSERLEITUNG
 ZUR VERSORUNG DER UNTERFLURHYDRANTEN IST SO
 AUSZULEGEN, DASS DER LOESCHWASSERBEDARF VON
 800 L/MIN. SICHERGESTELLT IST.
 DER REG. PRÆS. DUESSELDORF - BRANDVERHÜTUNG -

BESONDERE VERMERKE - TEXTLICHE FESTSETZUNG
 ES MUSS GEBEHOURENDELLS Z.B. DURCH STAFFELUNG
 DER GEBÄUDE U. GEBÄUDETEILE GEMAEHRLICHTET
 SEIN, DASS DIE BESTIMMUNGEN DER BAUORDNUNG
 INSBESONDERE DER VERORDNUNG UEBER GEBÄUDEAB-
 STÄNDE UND ABSTANDSFLÄCHEN - ABSTANDSFL. VERO.
 VOM 20.3.1970 - EINGEHALTEN WERDEN.
 DIE ANZAHL DER ABSTELLPL. RICHTET SICH NACH
 DER ANZAHL DER WOHNUNGSEINHEITEN UND SIND MIT
 VORLAGE DES BAUANTRAGES NACHZUWEISEN.
 DER OBENKREISDIREKTOR

1:1000

Vereinfachte Neuvermessung 1968/71

Kreis Rees
Katasteramt
1971